

## Reisebedingungen der KILG REISEN GmbH für Buchungen ab dem 01.07.2018

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und „KILG REISEN“ abgekürzt, im Buchungsfall **ab dem 01.07.2018** zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

**Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von KILG REISEN und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von KILG REISEN für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von KILG REISEN vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von KILG REISEN vor, an das KILG REISEN für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit KILG REISEN bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist KILG REISEN die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

Die von KILG REISEN gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

b) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax** erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsfeld von KILG REISEN erfolgen (bei E-Mails durch Bezeichnung der Reise, Zeit, Art des Zimmers und Rechnungsadresse). Mit der Buchung bietet der Kunde KILG REISEN den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der Kunde sieben (7) **Werktag** gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung / zugleich Rechnung durch KILG REISEN zustande. Dies kann aufgrund der langsam anlaufenden Gästebuchungen auch mehrere Wochen nach der mündlichen Anmeldung sein; erst mit Zugang der Rechnung gilt für den Kunden die vorstehende Frist von 7 Tagen; ihm entstehen vorher keine Pflichten die finanzielle Forderungen nach sich ziehen können (z.B. Stornogebühr). Die vertraglichen Pflichten aus diesen ARB (Allg. Reisebedingungen) greifen somit für beide Seiten erst mit Zugang der Rechnung beim Kunden.

c) In Ausnahmefällen – z.B. sehr kurzfristiger Buchung vor Reisebeginn, wird der Kunde auf die sofortige Verbindlichkeit und ggf. Zahlungspflicht ausdrücklich hingewiesen.

### 2. Bezahlung

2.1. KILG REISEN und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherheitsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von ca. 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens vier Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl KILG REISEN zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist KILG REISEN berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

2.3. Zusätzliche Kosten in einigen Reiseländern (z.B. Touristensteuer, Bettensteuer und ähnliche): in einigen Reiseländern werden teilweise sog. Bettensteuern, Touristensteuern, meist in Beträgen von 1.-- € bis

z.T. 6 € pro Person und Tag erhoben. Diese Kosten sind ausdrücklich nur dann Teil der Leistungen von Kilg Reisen, wenn dies im Angebot/in der Rechnung eingeschlossen wird.

### 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von KILG REISEN nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind KILG REISEN vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. KILG REISEN ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von KILG REISEN gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist (max. 3 Werktage) entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von KILG REISEN gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte KILG REISEN für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

### Preiserhöhung; Preissenkung

3.5. KILG REISEN behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

3.6. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern KILG REISEN den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

3.7. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann KILG REISEN den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

■ Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann KILG REISEN vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

■ Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann KILG REISEN vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für KILG REISEN verteuert hat

3.8. KILG REISEN ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) - c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für KILG REISEN führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von KILG REISEN zu erstatten. KILG REISEN darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die KILG REISEN

tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **KILG REISEN** hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

**3.9. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.**

**3.10.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **KILG REISEN** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **KILG REISEN** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

**4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten**

**4.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **KILG REISEN** unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

**4.2.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **KILG REISEN** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **KILG REISEN** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von **KILG REISEN** unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

**KILG REISEN** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei **KILG REISEN** wird die pauschale Entschädigung wie folgt berechnet:

	Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung / Entschädigung in % des Reisepreises			
Zugang vor Reisebeginn				
Bis 60. Tag	0%			
59. bis 31. Tag	15%			
30. bis 15. Tag	25%			
14. bis 7. Tag	50%			
6. bis 2. Tag	80%			
1. Tag und Nichtanreise	90%			

**4.3.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **KILG REISEN** nachzuweisen, dass **KILG REISEN** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **KILG REISEN** geforderte Entschädigungspauschale.

**4.4.** **KILG REISEN** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **KILG REISEN** nachweist, dass **KILG REISEN** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **KILG REISEN** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**4.5.** Ist **KILG REISEN** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat **KILG REISEN** unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten – vorher jedoch muss der Kunde die für die Rückzahlung notwendige Bankverbindung an Kilg Reisen geben.

**4.6.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **KILG REISEN** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall

rechtzeitig, wenn sie **KILG REISEN** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

**4.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.** Diese Versicherung kann über Kilg Reisen bis spätestens vier Wochen vor Reisebeginn bei der HanseMercur-Versicherung gebucht werden.

**5. Umbuchungen**

**5.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **KILG REISEN** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **KILG REISEN** bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt in Ziffer 5, 20.-- € pro betroffenen Reisenden.

**5.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

**6. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**

**6.1. KILG REISEN** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl (grundsätzlich sind dies 20 zahlende Gäste) nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

**a)** Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **KILG REISEN** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

**b)** **KILG REISEN** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

**c)** **KILG REISEN** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

**d)** Ein Rücktritt von **KILG REISEN** später als fünf (5) Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

**6.2.** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, nachdem er seine Kontoverbindung an Kilg bekannt gegeben hat.

**7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

**7.1. KILG REISEN** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **KILG REISEN** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **KILG REISEN** beruht.

**7.2.** Kündigt **KILG REISEN**, so behält **KILG REISEN** den Anspruch auf den Reisepreis; **KILG REISEN** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **KILG REISEN** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

**8. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden**

**8.1. Reiseunterlagen**

Der Kunde erhält von Kilg Reisen neben der Rechnung/Bestätigung und ggf. dem Reisepreissicherungsschein, keine weiteren Unterlagen, weil die Reiseleistungen aus dem Angebot Teil des Vertrages sind.

**8.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen**

**a)** Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

**b)** Soweit **KILG REISEN** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

**c)** Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **KILG REISEN** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist

ein Vertreter von **KILG REISEN** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an **KILG REISEN** zur Kenntnis zu bringen; Anschrift siehe unten.

d) Der Vertreter von **KILG REISEN** vor Ort (ggf. der Fahrer oder Reisebegleiter) ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

#### 8.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er **KILG REISEN** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **KILG REISEN** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

#### 8.4. Gepäckbeschädigung

Der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck ist unverzüglich **KILG REISEN**, ggf. seinem Fahrer vor Ort mitzuteilen. Nach Ablauf / Rückkehr von der Reise ist eine Haftung von Kilg Reisen ausgeschlossen.

8.5. **KILG REISEN** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **KILG REISEN** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

**KILG REISEN** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **KILG REISEN** ursächlich geworden ist.

#### 9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **KILG REISEN** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

#### 10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1. **KILG REISEN** weist den Kunden/Reisenden auf allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt hin; darüber hinaus besteht keine Unterrichtungspflicht.

10.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **KILG REISEN** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

10.3. **KILG REISEN** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **KILG REISEN** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **KILG REISEN** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

#### 11. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. **KILG REISEN** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **KILG REISEN** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. **KILG REISEN** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

11.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **KILG REISEN** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **KILG REISEN** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

11.3. Für Klagen von **KILG REISEN** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **KILG REISEN (Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen)** vereinbart.

#### Reiseveranstalter ist:

Kilg Reisen GmbH  
AG München, HRB 196434  
Geschäftsführer: Hans-Jörg Kilg  
Steinbachergasse 11  
82487 Oberammergau  
Tel: 08822-949100  
Mail: [info@kilg-reisen.de](mailto:info@kilg-reisen.de)  
[www.kilg-reisen.de](http://www.kilg-reisen.de)